

Gemeinde Baar

Kantonsstrasse K

Lärmsanierung Neugasse ñ Blickensdorferstrasse
Abschnitt Weststrasse - Bachthalen

Auflageprojekt

Verfügungsentwurf

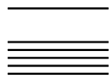
Der Kantonsingenieur:

Plan Nr.: 61321-502
Datum: 26. März 2018
Rev.
Visum: Sä

Auftrag-Nr. 0519a
Planformat : A4

Planer: Ingenieurbüro Beat Sägesser, Grabenstrasse 1e, 6340 Baar

Bauherr: Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6301 Zug



Entwurf vom 26. März 2018

Kantonsstrasse K, Neugasse / Blickensdorferstrasse, Gemeinde Baar
Abschnitt Weststrasse bis Bachtalen
Erleichterung im Sinne der Lärmschutzverordnung

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 14 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) i.V.m.
§ 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998
(EG USG; BGS 811.1),

verfügt:

1. Für die Kantonsstrasse K, Neugasse / Blickensdorferstrasse in Baar wird für die folgenden 40 Liegenschaften eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV gewährt:

- a) Parzelle 184, unbebaut , 6314 Baar
- b) Parzelle 247, Mühlegasse 68, 6314 Baar
- c) Parzelle 255, Neugasse 54, 6314 Baar
- d) Parzelle 256, Neugasse 48, 6314 Baar
- e) Parzelle 257, Neugasse 48a, 6314 Baar
- f) Parzelle 259, Neugasse 44, 6314 Baar
- g) Parzelle 260, Neugasse 42, 6314 Baar
- h) Parzelle 262, unbebaut , 6314 Baar
- i) Parzelle 265, Neugasse 33, 6314 Baar
- j) Parzelle 274, unbebaut , 6314 Baar
- k) Parzelle 588, Neugasse 52, 6314 Baar
- l) Parzelle 589, Neugasse 50, 6314 Baar
- m) Parzelle 617, Heimatstrasse 1/3, 6314 Baar
- n) Parzelle 1437, unbebaut , 6314 Baar
- o) Parzelle 1441, Blickensdorferstrasse 28, 6314 Baar
- p) Parzelle 1445, Blickensdorferstrasse 22, 6314 Baar
- q) Parzelle 1447, Blickensdorferstrasse 18, 6314 Baar
- r) Parzelle 1448, Blickensdorferstrasse 14, 6314 Baar
- s) Parzelle 1452, Blickensdorferstrasse 8, 6314 Baar
- t) Parzelle 1453, Blickensdorferstrasse 6, 6314 Baar
- u) Parzelle 1460, Blickensdorferstrasse 23, 6314 Baar
- v) Parzelle 1463, Blickensdorferstrasse 19, 6314 Baar
- w) Parzelle 1474, Blickensdorferstrasse 15a, 6314 Baar
- x) Parzelle 1475, Blickensdorferstrasse 13, 6314 Baar
- y) Parzelle 1512, Neugasse 35, 6314 Baar

- z) Parzelle 1513, Neugasse 37, 6314 Baar
- aa) Parzelle 1520, Neugasse 45, 6314 Baar
- bb) Parzelle 1528, Blickensdorferstrasse 5, 6314 Baar
- cc) Parzelle 1539, Neugasse 26, 6314 Baar
- dd) Parzelle 1553, Blickensdorferstrasse 3, 6314 Baar
- ee) Parzelle 1602, Neugasse 27, 6314 Baar
- ff) Parzelle 1683, unbebaut , 6314 Baar
- gg) Parzelle 1691, Pilatusstrasse 1/3, 6314 Baar
- hh) Parzelle 1708, Neugasse 28, 6314 Baar
- ii) Parzelle 2467, Pilatusstrasse 1a, 6314 Baar
- jj) Parzelle 2950, unbebaut , 6314 Baar
- kk) Parzelle 3073, unbebaut , 6314 Baar
- ll) Parzelle 3269, Blickensdorferstrasse 13a, 6314 Baar
- mm) Parzelle 3302, unbebaut , 6314 Baar
- nn) Parzelle 3588, Bachthalen 2a/2b, 6314 Baar

2. Es sind keine Schallschutzmassnahmen notwendig.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
4. Mitteilung an:
 - Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (eingeschrieben)
 - Gemeinderat Baar
 - Baudirektion
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz

Baudirektion

Entwurf vom 26. März 2018

Urs Hürlimann
Regierungsrat

A. Beschrieb der Anlage

Gemeinde:	Baar
Anlage:	Kantonsstrasse K, Neugasse / Blickensdorferstrasse
Kantonsstrassenabschnitt:	Weststrasse bis Bachtalen
Eigentümer der Anlage:	Kanton Zug
Klassifizierung der Anlage:	Kantonsstrasse
Gesuchsteller und Bauherrschaft:	Kanton Zug, vertreten durch das Tiefbauamt des Kantons Zug

B. Vorgeschichte

1. Die Sanierung von Kantonsstrassen muss gemäss Lärmschutzverordnung bis spätestens im Jahr 2018 abgeschlossen sein. Im Kanton Zug richtet sich die Reihenfolge bei der Bearbeitung der sanierungspflichtigen Strassenabschnitte nach der Anzahl Betroffenen und dem Ausmass der IGW-Überschreitung. Entlang der Neugasse / Blickensdorferstrasse in der Gemeinde Baar sind mehr als 50 Liegenschaften von übermässigen Lärmbelastungen betroffen. Aus diesem Grund wurde die lärmtechnische Situation auf dem Abschnitt Weststrasse bis Bachtalen untersucht und in einem Lärmsanierungsprojekt festgehalten.
2. Die lärmtechnische Sanierung des Strassenabschnittes Weststrasse bis Bachtalen soll gemäss dem vorliegenden Technischen Bericht zum Lärmsanierungsprojekt erfolgen. Der Perimeter dieses Berichtes umfasst alle Liegenschaften zwischen der Weststrasse und der Bachtalen, bei denen die Neugasse / Blickensdorferstrasse eine massgebende Lärmbelastung verursacht.
3. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Baudirektion zusammen mit dem Lärmsanierungsprojekt den Entwurf der vorliegenden Verfügung auf der Gemeindekanzlei von Baar beim Tiefbauamt des Kantons Zug gemäss § 15 Abs. 1 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) i.V.m. § 45 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) während 20 Tagen, d.h. vom 1. April 2018 bis 21. April 2018, öffentlich auflegen lassen. Während der öffentlichen Auflage gingen keine/folgende Einsprachen ein.

C. Erwägungen

1. Bei bestehenden ortsfesten Anlagen des Kantons und der Gemeinde, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Baudirektion nach Anhörung der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 13 Abs. 1 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41, i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1).

2. Im Einflussbereich der Neugasse / Blickensdorferstrasse in Baar sind die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmbelastungskataster bei den exponiertesten Gebäuden überschritten. Der gesamte Abschnitt von der Weststrasse bis zur Bachtalen ist im Sinne von Art. 13ff. LSV sanierungspflichtig. Er ist im genehmigten "Lärmsanierungsprogramm Kantonsstrassen" enthalten.
3. Die Verkehrsbelastung auf der Neugasse / Blickensdorferstrasse hat in den letzten Jahren zugenommen. Auch in Zukunft ist aufgrund der Siedlungsentwicklung in Baar und der Mobilitätszunahme eine weitere Steigerung der Verkehrsbelastung zu erwarten. Um nicht in wenigen Jahren erneut sanierungspflichtig zu werden, wird bei der Ermittlung der massgebenden Lärmbelastung die Verkehrszunahme bis zum Jahr 2030 berücksichtigt.
4. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:

Alle Liegenschaften mit IGW-Überschreitung liegen im Innerortsbereich. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Mit der Signalisation und der konsequenten Durchsetzung von Tempo 30 könnte die Lärmbelastung gemäss Modellberechnung mit Sonroad (BAFU 366) um 2 bis 2.5 dB(A) reduziert werden. Diese Massnahmen ist wie folgt zu beurteilen:

Die Fahrbahn ist durchgehend rund 7 m breit. Die Strasse weist beidseitig Trottoirs auf. Die Bebauung ist im Mittelteil locker und teilweise nur einseitig, ansonsten beidseitig mittel bis dicht. Die Gebäude stehen mit wenigen Ausnahmen einige Meter hinter dem Trottoirrand. Der Strassenraum wirkt relativ breit und ist im gesamten Perimeter übersichtlich. Die Strasse lässt heute eine Ausnützung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h mehrheitlich zu. Ohne erhebliche bauliche Massnahmen besteht trotz signalisiertem Tempo 30 die Gefahr, dass sich die Autofahrenden bzgl. Geschwindigkeitswahl an den vorhandenen Strassenverhältnissen und Sichtweiten orientieren. Hinzu kommt, dass die vorhandene, relativ lockere Bebauung für eine Tempo 30 Zone untypisch ist, was ebenfalls zu einer geringen Akzeptanz führen würde. Um die potentielle Lärmreduktion auf der ganzen Länge zu erzielen, wären mehrere bauliche Massnahmen wie Verengungen, horizontale oder vertikale Versätze erforderlich. Derart einschneidende Massnahmen sind aus betrieblichen Gründen nicht machbar, da der Streckenabschnitt auch vom ÖV (Buslinie 32, Postautolinie) befahren wird.

Zur konsequenten Durchsetzung von Tempo 30 ohne intensive bauliche Massnahmen wären sehr restriktive Geschwindigkeitskontrollen erforderlich. Dabei sind punktuelle Kontrollen (Radarkasten) unzweckmässig, da die Liegenschaften vor und nach dem Kontrollpunkt infolge Brems- und Beschleunigungsvorgängen einer erhöhten Belastung ausgesetzt wären. Eine Kontrolle würde am wirksamsten mittels Fahrzeiterfassung erfolgen. Dieses Vorgehen ist im Kanton nicht erprobt und politisch umstritten (u.a. Datenschutz).

Mit Tempo 30 wird die Kantonsstrasse K verkehrstechnisch unattraktiver. Damit besteht die Gefahr von Verkehrsverlagerungen auf Quartierstrassen (Pilatusstrasse / Fruebergstrasse - Mühlegasse). Dies ist aus verkehrsplanerischer Sicht unerwünscht. Auf der Neugasse / Blickensdorferstrasse liegen zudem keine Unfallschwerpunkte; auch aus Sicht Verkehrssicherheit besteht kein Bedarf für eine Tempo 30 Zone.

Mit Tempo 30 ist gegenüber heute eine Zunahme der Luftschadstoff-Emissionen zu erwarten. Die Berechnungen mit dem BAFU-Modell HBEFA (Handbuch Emissionsfaktoren, Ver-

sion 3.2) zeigen, dass die Zunahme bei den Partikeln (PM10) zwischen rund 4 % betragen würde. Bei den Stickoxiden würde sogar eine Zunahme um rund 26 % resultieren. Die Veränderungen beim Kohlendioxid (CO₂) und bei den Kohlenwasserstoffen (HC) lägen mit 10 bis 11 % dazwischen. Insgesamt würde Tempo 30 zu einer Zunahme der Emissionen bei allen relevanten Luftschadstoffen führen.

Zusammenfassend wird eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf der Kantonsstrasse K in Baar als unzweckmässig und unverhältnismässig beurteilt.

Die Achse Neugasse ñ Blickensdorferstrasse (Kantonsstrasse K) ist für den motorisierten Individualverkehr (MIV) die einzige Verbindung von Baar nach Blickensdorf und weiter in Richtung Knonaueraamt. Eine Reduktion der Verkehrsmenge oder ein kleinerer Anteil lärmiger Fahrzeuge (Kategorie N2 gemäss Lärmschutzverordnung, u.a. Lastwagen, Busse, Motorräder) ist aufgrund der geografischen Situation nicht sinnvoll realisierbar.

Im Rahmen der Lärmsanierung wird auf der ganzen Streckenlänge im Siedlungsgebiet ein lärmindernder Deckbelag des Typs SDA 4 eingebaut. Eine weitere Lärmreduktion an der Quelle ist nicht möglich.

Im Rahmen der Lärmsanierung werden 4 Lärmschutzkonstruktionen realisiert. Weitere Massnahmen im Ausbreitungsbereich werden durch das Tiefbauamt aus folgenden Gründen als unzweckmässig beurteilt:

Die am stärksten belasteten Gebäude stehen unmittelbar am Trottoirrand. Für Lärmschutzmassnahmen fehlt der Platz.

Lärmschutzwände würden bestehende Zugänge und Einfahrten bzw. Parkplätze abriegeln oder die Sichtweiten im Einfahrtsbereich reduzieren.

Zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes in den oberen Geschossen der betroffenen Gebäude wären teilweise Wandhöhen von über 5 m erforderlich. Derartige Konstruktionen würden das Ortsbild übermässig beeinträchtigen.

Lärmschutzwände beeinträchtigen die Besonnung und die Aussicht. Konstruktionen aus durchsichtigen Materialien sind nicht schallabsorbierend und führen auf der gegenüberliegenden Strassenseite zu Lärmreflexionen.

5. Entlang der Neugasse / Blickensdorferstrasse bleibt der Immissionsgrenzwert zwischen der Weststrasse und der Bachtalen in 40 Liegenschaften überschritten (Beurteilungspegel L_r gemäss Anhang 3 LSV, mathematisch gerundet). Der Anlageneigentümer stellt deshalb der zuständigen Baudirektion ein Gesuch um Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV. Demnach kann die Baudirektion Sanierungserleichterungen gewähren, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder falls überwiegende Interessen der Sanierung entgegenstünden (Art. 14 LSV, i.V.m. § 2 Abs. 1 EG USG). Das Gesuch um Sanierungserleichterungen umfasst alle Liegenschaften gemäss Punkt 1 der Verfügung.
6. Liegenschaften, bei denen der Alarmwert trotz Massnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich überschritten oder erreicht ist, müssen gemäss Art. 15 LSV mit Massnahmen am Gebäude gegen Lärm geschützt werden. Entlang der Kantonsstrasse K ist der Alarmwert nach der Sanierung bei allen Liegenschaften unterschritten (Beurteilungspegel

Lr gemäss Anhang 3 LSV, mathematisch gerundet). Es sind keine Schallschutzmassnahmen notwendig.

7. Nachfolgend sind die betroffenen 40 Liegenschaften einzeln zu beurteilen:

a) Parzelle 184, unbebaut, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 67 dB(A) und nachts 57 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

b) Parzelle 247, Mühlegasse 68, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 62 dB(A) und nachts 52 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

c) Parzelle 255, Neugasse 54, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

d) Parzelle 256, Neugasse 48, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 68 dB(A) und nachts 59 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

e) Parzelle 257, Neugasse 48a, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 61 dB(A) und nachts 52 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

f) Parzelle 259, Neugasse 44, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 63 dB(A) und nachts 54 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

g) Parzelle 260, Neugasse 42, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 64 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

h) Parzelle 262, unbebaut , 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 56 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

i) Parzelle 265, Neugasse 33, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

j) Parzelle 274, unbebaut , 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 56 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

k) Parzelle 588, Neugasse 52, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 63 dB(A) und nachts 54 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

l) Parzelle 589, Neugasse 50, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 62 dB(A) und nachts 53 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

m) Parzelle 617, Heimatstrasse 1/3, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 64 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

n) Parzelle 1437, unbebaut, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 64 dB(A) und nachts 53 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

o) Parzelle 1441, Blickensdorferstrasse 28, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

p) Parzelle 1445, Blickensdorferstrasse 22, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 56 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

q) Parzelle 1447, Blickensdorferstrasse 18, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 67 dB(A) und nachts 58 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

r) Parzelle 1448, Blickensdorferstrasse 14, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 57 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

s) Parzelle 1452, Blickensdorferstrasse 8, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 57 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

t) Parzelle 1453, Blickensdorferstrasse 6, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 56 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

u) Parzelle 1460, Blickensdorferstrasse 23, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 67 dB(A) und nachts 57 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

v) Parzelle 1463, Blickensdorferstrasse 19, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 67 dB(A) und nachts 58 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

w) Parzelle 1474, Blickensdorferstrasse 15a, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 67 dB(A) und nachts 58 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

- x) Parzelle 1475, Blickensdorferstrasse 13, 6314 Baar
Die Lärmbelastung beträgt tags 68 dB(A) und nachts 59 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.
- y) Parzelle 1512, Neugasse 35, 6314 Baar
Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 56 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.
- z) Parzelle 1513, Neugasse 37, 6314 Baar
Die Lärmbelastung beträgt tags 63 dB(A) und nachts 54 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.
- aa) Parzelle 1520, Neugasse 45, 6314 Baar
Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 57 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.
- bb) Parzelle 1528, Blickensdorferstrasse 5, 6314 Baar
Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 57 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.
- cc) Parzelle 1539, Neugasse 26, 6314 Baar
Die Lärmbelastung beträgt tags 67 dB(A) und nachts 58 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.
- dd) Parzelle 1553, Blickensdorferstrasse 3, 6314 Baar
Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 57 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.
- ee) Parzelle 1602, Neugasse 27, 6314 Baar
Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 57 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.
- ff) Parzelle 1683, unbebaut , 6314 Baar
Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 56 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.
- gg) Parzelle 1691, Pilatusstrasse 1/3, 6314 Baar
Die Lärmbelastung beträgt tags 63 dB(A) und nachts 53 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.
- hh) Parzelle 1708, Neugasse 28, 6314 Baar
Die Lärmbelastung beträgt tags 61 dB(A) und nachts 51 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.
- ii) Parzelle 2467, Pilatusstrasse 1a, 6314 Baar
Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 56 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

jj) Parzelle 2950, unbebaut , 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

kk) Parzelle 3073, unbebaut , 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 67 dB(A) und nachts 57 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

ll) Parzelle 3269, Blickensdorferstrasse 13a, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 67 dB(A) und nachts 58 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

mm) Parzelle 3302, unbebaut , 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

nn) Parzelle 3588, Bachtalen 2a/2b, 6314 Baar

Die Lärmbelastung beträgt tags 62 dB(A) und nachts 51 dB(A). Schallschutzmassnahmen sind nicht erforderlich, da der Alarmwert unterschritten ist.

Für diese 40 Liegenschaften hat das Tiefbauamt Erleichterungen beantragt, die es im Punkt 4 begründet hat.

Dem Kanton Zug als Eigentümer können deshalb für die Kantonsstrasse K, Neugasse / Blickensdorferstrasse in Baar Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV gewährt werden.